

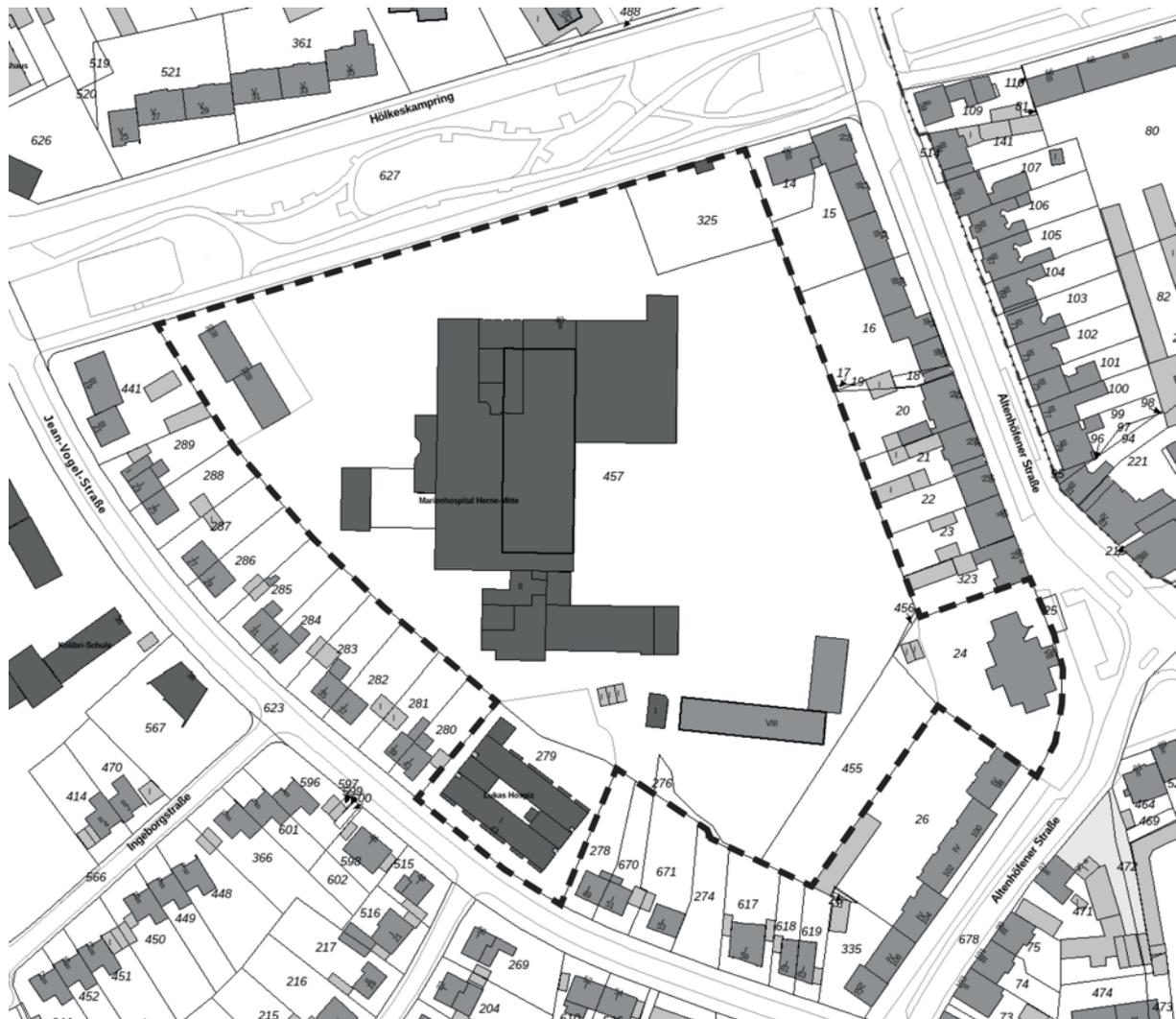
Fachbereich Umwelt und Stadtplanung Abteilung Verbindliche Bauleitplanung

Begründung

Herne, Stand: 25.04.2022

(Entwurf: Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 269 – Marienhospital – Stadtbezirk Herne-Mitte



Kartengrundlage: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	4
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	4
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung	5
1.3. Verfahrensart	5
2. Planungsrechtliche Situation.....	7
2.1. Raumordnung und Landesplanung	7
2.2. Regionaler Flächennutzungsplan	9
2.3. Bebauungsplan.....	10
2.4. Landschaftsplan	10
3. Beschreibung der Bestandssituation	12
3.1. Stadträumliche Einbindung	12
3.2. Bebauung und Nutzung.....	13
3.3. Verkehrliche Erschließung	13
3.4. Klima und Luft	14
3.5. Boden	15
3.6. Störfallvorsorge.....	15
4. Städtebauliche Planungsziele.....	16
4.1. Nutzungskonzept.....	16
4.2. Erschließungskonzept.....	16
5. Inhalte der Planung	17
5.1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	17
5.1.1. Sonstiges Sondergebiet »Krankenhaus« (SO 1).....	17
5.1.2. Sonstiges Sondergebiet »Hospiz« (SO 2).....	17
5.2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	18
5.2.1. Grundflächenzahl (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 17 u. 19 BauNVO)	18
5.2.2. Höhe der baulichen Anlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO).....	18
5.2.3. Zahl der Vollgeschosse (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 u. 20 BauNVO)	19
5.3. Überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	19
5.4. Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 BauNVO).....	19
5.5. Flächen mit Geh- und Fahrrechten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	20
5.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).....	20
5.6.1. Anpflanzungen von Bäumen	20
5.6.2. Begrünung von Dächern.....	20
5.6.3. Begrünung von Fassaden.....	21
5.7. Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)	22

Bebauungsplan Nr. 269 – Marienhospital –
Begründung (Entwurf)

5.7.1.	Materialien und Farben von Fassaden	22
5.7.2.	Gestaltung von Stellplätzen und Zuwegungen	22
6.	Kennzeichnungen (gemäß § 9 Abs. 5 BauGB)	22
7.	Hinweise	23
7.1.	<i>Artenschutz</i>	23
7.2.	<i>Bodendenkmäler</i>	24
7.3.	<i>Kampfmittel</i>	24
7.4.	<i>Einsicht von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten.....</i>	24
8.	Fachgutachten	25
8.1.	<i>Verkehr.....</i>	25
8.2.	<i>Schall</i>	26
8.3.	<i>Auswirkungen auf Klima und Luft</i>	28
8.4.	<i>Bodenuntersuchungen</i>	30
9.	Auswirkungen der Planung	32
9.1.	<i>Verkehrliche Auswirkungen.....</i>	32
9.2.	<i>Schalltechnische Auswirkungen</i>	32
9.3.	<i>Baumbestand</i>	32
9.4.	<i>Umweltbelange</i>	33
9.5.	<i>Eingriffe in Natur und Landschaft und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen.....</i>	34
9.6.	<i>Bodenordnende Maßnahmen</i>	35
9.7.	<i>Kosten und Finanzierung</i>	36
9.8.	<i>Flächenbilanz.....</i>	36
10.	Anlagen	37

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich in Herne im Stadtbezirk Herne-Mitte, Ortsteil Herne-Süd und umfasst die Flurstücke 24, 276, 279, 455, 456, 457 und 325 in Flur 43 der Gemarkung Herne. Das rd. 4,1 ha große Plangebiet liegt rd. 1 km südlich der Innenstadt und wird begrenzt

- im Norden durch den Hölkeskampring,
- im Osten durch die Altenhöfener Straße und die Flurstücke 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 323 und 25,
- im Süden durch die Flurstücke 26, 619, 618, 617, 274, 671, 670 und 278,
- im Westen durch die Jean-Vogel-Straße und die Flurstücke 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289 und 441.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:

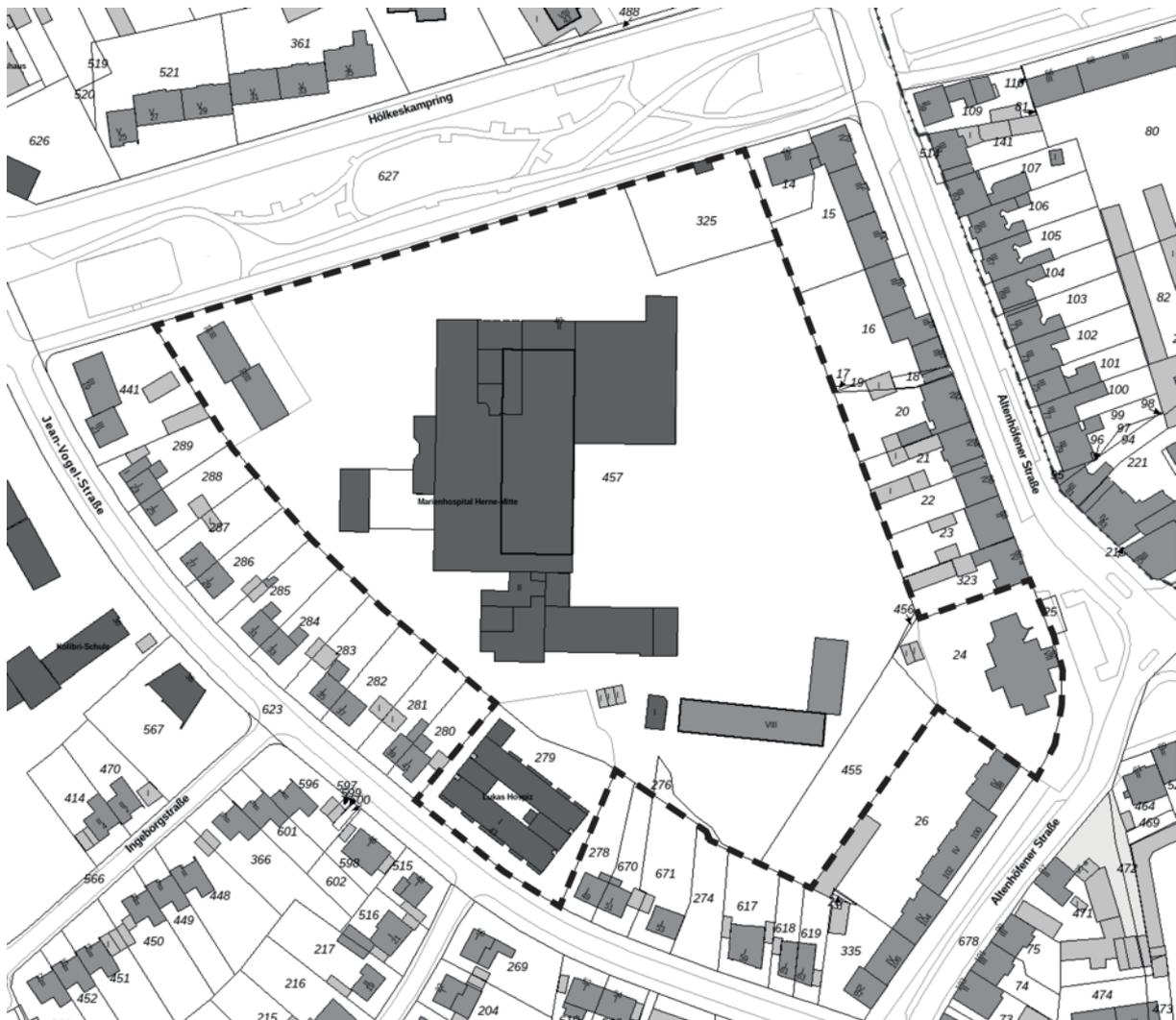


Abbildung 1: Übersichtsplan

Kartengrundlage: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zum einen eine Optimierung der Ordnung des ruhenden Verkehrs der Marien Hospital Herne Universitätsklinik geplant. Zu diesem Zweck soll insbesondere ein Parkhaus errichtet werden. Zum anderen ist für eine bedarfsgerechte Entwicklung des Klinikbetriebs die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen geplant. Es sind weitere Klinikeinrichtungen auf dem Grundstück vorgesehen, die im Widerspruch zu den überbaubaren Grundstücksflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans stehen. Auch das bestehende Hospiz soll geringfügig baulich erweitert werden.

Der derzeit im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 269 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung ist am 02.03.2005 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um der Marien Hospital Herne Universitätsklinik Planungsrecht für seinerzeit anstehende bauliche Veränderungen und Erweiterungen zu sichern, die aufgrund geänderter gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen erforderlich wurden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigten baulichen Entwicklungen soll der Bebauungsplan Nr. 269 aufgestellt werden. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung im betreffenden Planungsbereich ersetzt.

1.3. Verfahrensart

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 17.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 269 – Marienhospital – beschlossen. Bei dem in Rede stehenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Diesbezüglich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung bzw. für Maßnahmen der Innenentwicklung
- die (geplante) zulässige Grundfläche (GRZ) liegt in einer Größenordnung unter 20.000 qm
- durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen
- durch den Bebauungsplan werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt
- Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei der Planung nicht zu beachten.

Da die geplante zulässige Grundfläche (GRZ) von 20.000 qm überschritten wird, wurde gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen der Vorprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich ist. Ergänzend dazu wurden die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft untersucht. Hierbei erfolgte eine Bilanzierung der auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung bereits zulässigen Eingriffe im Verhältnis zu den zu erwartenden Eingriffen durch den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 269.

Die Abhandlung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Umweltbelange erfolgt unter Berücksichtigung dessen im Rahmen dieser Begründung. Ungeachtet dessen sind sie zudem wesentlicher Bestandteil der Grundlagen der planerischen Abwägung (§ 2 Abs. 3 u. 4 BauGB).

Am 17.06.2021 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte. In der Zeit vom 16.07. bis 16.08.2021 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die nächsten Verfahrensschritte sind die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume u.a. durch Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Auf Ebene der Landesplanung für das Land Nordrhein- Westfalen werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) festgehalten, der nach seiner Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt am 5. August 2019 in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zu berücksichtigen. Folgende Ziele und Grundsätze für den Siedlungsraum gilt es daher zu beachten:

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. [...]

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Siedlungsbereich der Stadt Herne und ist bereits heute bebaut und zu weiten Teilen versiegelt. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung bietet im in Rede stehenden Plangebiet die Gelegenheit, die verfügbare Fläche in bedarfsgerechter Weise fortzuentwickeln und eine neue Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu vermeiden. Zudem wird mit dem Vorhaben die Weiterentwicklung des bestehenden Krankenhauses im Sinne aktueller Anforderungen ermöglicht und die medizinische Versorgung der Bevölkerung damit verbessert. Das Vorhaben kann demnach als flächensparend und bedarfsgerecht bewertet werden und stimmt mit Ziel 6.1-1 des LEP NRW insofern überein.

6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zu Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umzusetzen.

Das beabsichtigte Vorhaben sieht die Umnutzung einer heute bereits weitgehend versiegelten Fläche im Siedlungsbereich der Stadt Herne zugunsten der Qualifizierung des Parkraumes des Marien Hospitals und einer möglichen Krankenhaus- sowie Hospizerweiterung an einem Bestandsstandort vor. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW, eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu forcieren, wird somit entsprochen.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Der in Rede stehende Planungsbereich befindet sich in integrierter Lage innerhalb des Siedlungsbereiches des Stadtbezirks Herne-Süd. Er fügt sich demnach in ein Umfeld aus bestehenden baulichen Strukturen ein und stellt keine Erweiterung des Siedlungsbereiches dar. Auch die Ausbildung einer Splittersiedlung oder bandartige Entwicklungen sind durch die Umsetzung der Planung nicht gegeben. Das Vorhaben entspricht somit auch dem Ziel 6.1-4 des LEP NRW.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]

Mit der Planung wird dem Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW entsprochen, vorrangig Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung anzustreben. Eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich kann durch die besagte Planung vermieden werden.

Zentralörtliche Bedeutung der Stadt Herne

Der LEP NRW klassifiziert die Stadt Herne als Mittelzentrum. Der Begriff geht auf das Zentrale-Orte-Konzept zurück, das die Städte Deutschlands nach ihrer zentralörtlichen Bedeutung gliedert. Die Klassifizierung basiert auf den in der jeweiligen Stadt vorzufindenden Angeboten der Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten aus dem öffentlichen sowie privaten Sektor. Das Mittelzentrum stellt die mittlere Zentralitätsstufe dar. Städte, die als Mittelzentrum klassifiziert werden, halten für die Einwohnerschaft der Stadt und des näheren Einzugsgebietes Angebote der täglichen Grundversorgung (z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Hausärzte, Banken/Sparkassen) sowie Angebote des periodischen Bedarfs vor. Dies betrifft bspw. das Vorhandensein von Fachärzten, Krankenhäusern, weiterführenden Schulen, kulturellen und Freizeitangeboten (Kino, Schwimmbad etc.), die über den täglichen Bedarf der Grundversorgung hinausgehen. Die Stadt Herne als Mittelzentrum erfüllt somit nicht nur für die eigene Bevölkerung, sondern auch für die Bevölkerung der angrenzenden Grundzentren eine wichtige Versorgungsfunktion. Da es sich bei dem in Rede stehenden Planvorhaben um die bauliche Erweiterung und Weiterentwicklung eines Krankenhausstandortes mit angrenzenden Nutzungen aus dem medizinischen Bereich (Hospiz, Altenheim) handelt, wird mit der Umsetzung der Planung ein wichtiger Beitrag zum langfristigen Funktionserhalt des Mittelzentrums Herne geleistet.

2.2. Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP) stellt seit 2010 sowohl Regionalplan als auch Flächennutzungsplan für die teilnehmenden Städte dar. Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan vom 2. Mai 2010 (zuletzt aktualisiert im Dezember 2020) sind die Flächen des Plangebiets als Wohnbauflächen dargestellt. Die Darstellung von Wohnbauflächen im regionalen Flächennutzungsplan entspricht auf Ebene der Regionalplanung der Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

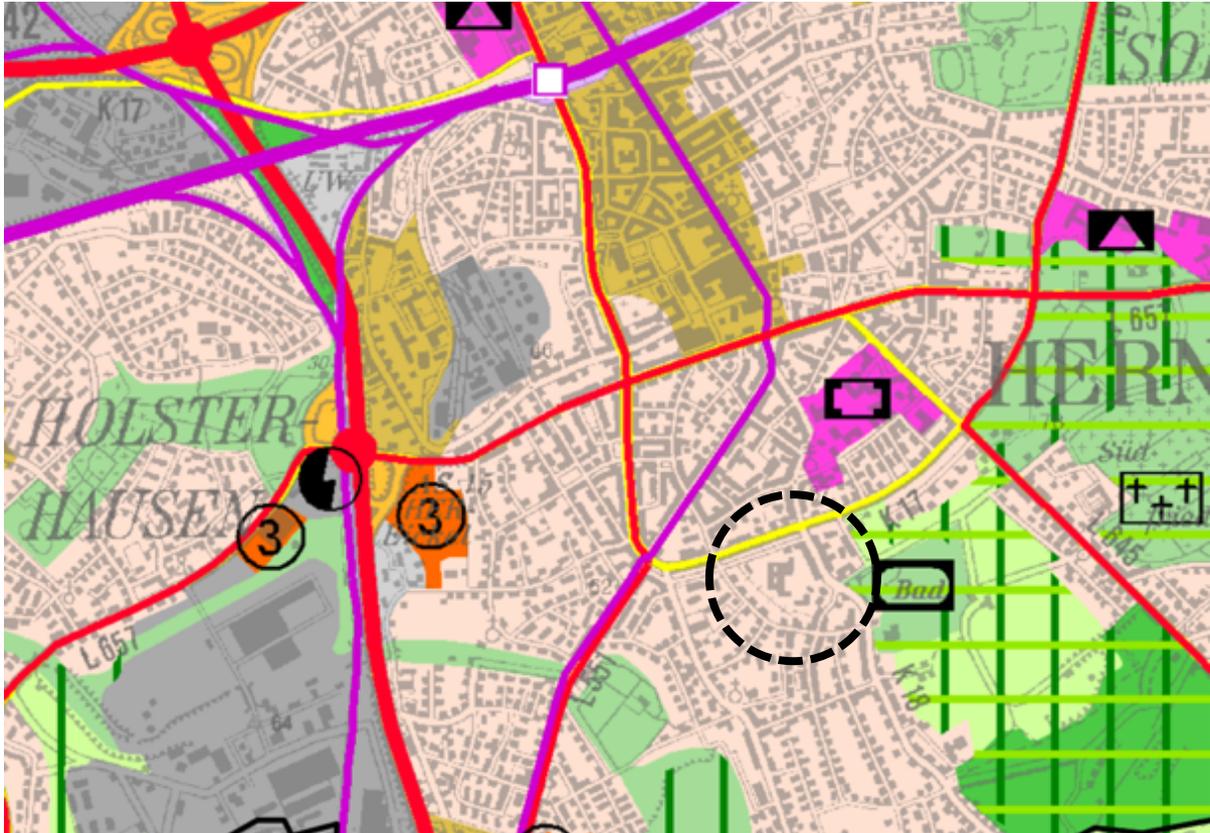


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem regionalen Flächennutzungsplan

Gemäß dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.05.2005 sind in Allgemeinen Siedlungsbereichen neben Flächen für Wohnen auch wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zulässig.

Der Bebauungsplan sieht sowohl das gesamte Klinikgrundstück als auch die Grundstücksfläche, auf der sich das Hospiz befindet, als »Sonstiges Sondergebiet« mit den Zweckbestimmungen »Krankenhaus« und »Hospiz« vor. Für das geplante Parkhaus werden gesonderte Festsetzungen getroffen, die auch die mit dem Parkhaus einhergehenden Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung begrenzen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Auflistung sind alle vorgenannten Nutzungen als Wohnfolgeeinrichtungen zu klassifizieren. Die beabsichtigten Nutzungen entsprechen demnach den in allgemeinen Siedlungsbereichen zulässigen Nutzungen, und das Planvorhaben stimmt mit den Vorgaben der Regionalplanung bzw. der vorbereitenden Bauleitplanung überein.

2.3. Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 269 – Marienhospital – liegt innerhalb des Geltungsbereichs des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung, welcher am 02.03.2005 in Kraft getreten ist. Dieser umfasst eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ sowie fünf daran angrenzende Allgemeine Wohngebiete. Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 befindet sich ein Hospiz. Die bisherigen Festsetzungen berücksichtigen zwar bereits die Errichtung eines Parkhauses, entsprechen allerdings nicht den heutigen Anforderungen des geplanten Parkhauses und der beabsichtigten Neuordnung der Stellplätze. Darüber hinaus sind weitere Klinikeinrichtungen auf dem Grundstück vorgesehen, die im Widerspruch zu den derzeit überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplans stehen. Auch das bestehende Hospiz soll geringfügig baulich erweitert und in die Gemeinbedarfsfläche des Krankenhauses einbezogen werden.

Durch den neuen Bebauungsplan Nr. 269 wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung nicht vollständig geändert. Folgende Teilbereiche sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 269 und bleiben planungsrechtlich unverändert bestehen: Teile des WA 1 an der Althenhöfener Straße, WA 2 und WA 3 südlich des Geltungsbereiches sowie WA 5 an der Jean-Vogel-Straße.

Zudem umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 269 das Flurstück Nr. 24, welches einen Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 70 vom 14.10.1971 darstellt. Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA liegt ein Wohngebäude für Senioren. Die Stellplätze und deren Zufahrt im östlichen Teilbereich sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 269.

Nach Rechtskraft des neuen Bebauungsplans Nr. 269 treten der Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung sowie der Bebauungsplan Nr. 70 jeweils für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 269 außer Kraft.

2.4. Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 269 liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Herne. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind das LSG „Düngelbruch“ (ca. 0,4 km Entfernung), das LSG „Wäldchen an der Vödestraße“ (ca. 1 km Entfernung) und das LSG „Südlich Holsterhauser Straße / Stadtgrenze Bochum“ (ca. 2 km Entfernung). Ein negativer Einfluss der Planung auf landschaftsplanerische Belange kann aufgrund der Entfernung und der umliegenden baulichen Strukturen ausgeschlossen werden.

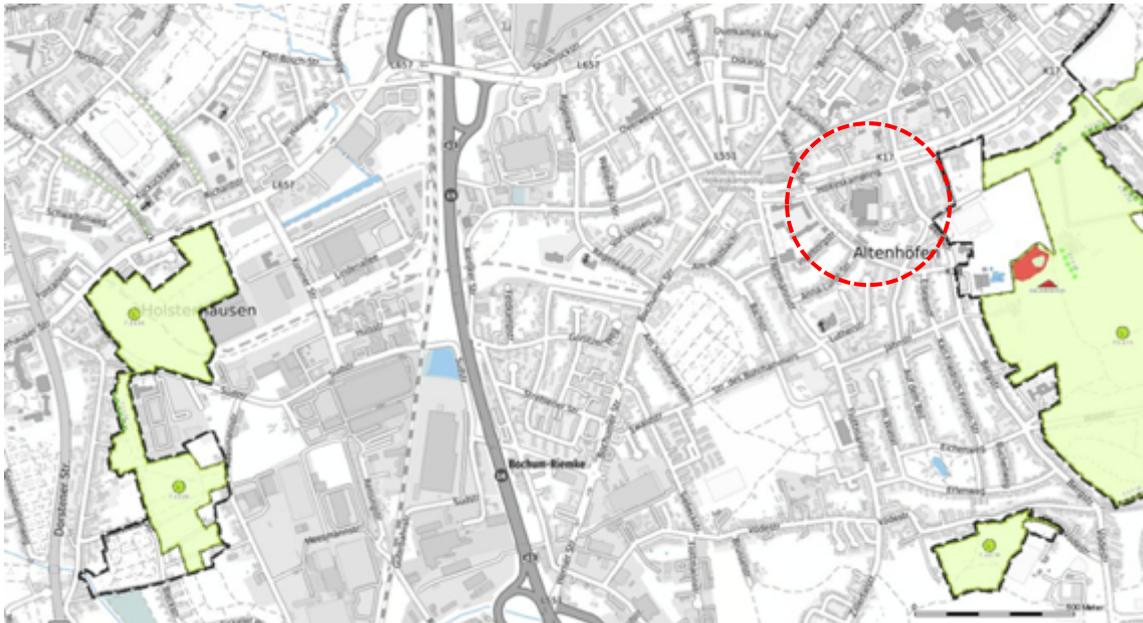


Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet (Auszug aus dem Geoportal der Stadt Herne, rote Strichlinie = Lage des Plangebiets)

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtbezirk Herne-Mitte. Er befindet sich in integrierter Lage im Siedlungsbereich in rd. 1 km südlicher Entfernung zur Herner Innenstadt. Die Autobahn A 43 mit den Anschlussstellen Bochum-Riemke und Herne-Eickel liegt in rd. 1,5 km westlicher Entfernung. Der Herner Bahnhof liegt rd. 1,5 km nördlich des Plangebiets.



Abbildung 4: Luftbild Marien Hospital Herne Universitätsklinik

Kartengrundlage: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

An drei Seiten des Plangebietes grenzen Verkehrsflächen an. Im Norden schließt der Hölkeskampring an, der eine wichtige verkehrliche Erschließungsfunktion besitzt und im Westen an den Westring anschließt. Östlich grenzt die Altenhöfener Straße an und westlich des Plangebiets verläuft die Jean-Vogel-Straße. Östlich und südlich des Plangebietes grenzt zudem eine

geschlossene Wohnbebauung in Form von überwiegend dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit Satteldach an. Westlich des Krankenhauses befindet sich eine aufgelockerte Wohnbebauung in Form von Doppel- und Mehrfamilienhäusern.

Das unmittelbare Umfeld des Plangebiets ist von Wohnbebauung und kleineren gewerblichen Betrieben geprägt. So befinden sich beispielsweise gastronomische Einrichtungen und Einzelhandelsbetriebe in der näheren Umgebung. Westlich der Jean-Vogel-Straße befindet sich ein Schulstandort mit einer Grundschule. Östlich der Altenhöfener Straße schließen sich ein Sportplatz, ein Schwimmbad und landwirtschaftliche Flächen an.

3.2. Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist vornehmlich von bebauten und versiegelten Flächen, die dem Krankenhausbetrieb zuzuordnen sind, geprägt. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich der neungeschossige Gebäudekomplex des Marien Hospitals, welcher von weiteren Nebengebäuden des Krankenhauses umgeben ist. Das südlich gelegene Nebengebäude verfügt über acht Geschosse. Nördlich, östlich und südlich befinden sich großzügige versiegelte Stellplatzanlagen. An die nordöstlich gelegene Stellplatzanlage schließt sich entlang der Altenhöfener Straße eine drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhausbebauung an, die in Teilen im Eigentum einer Herner Wohnungsbaugesellschaft steht. Im Kreuzungsbereich Altenhöfener Straße / Bergstraße dominiert ein neugeschossiges Wohngebäude für Senioren. Im westlichen Plangebiet befindet sich das eingeschossige Lukas Hospiz.

Umschlossen wird das Gelände des Krankenhauses von einem Baum- und Gehölzstreifen, der an die anliegenden Gärten der Wohnbebauung von Altenhöfener Straße und Jean-Vogel-Straße grenzt.

3.3. Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der Baugebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die vorhandenen öffentlichen Straßen Hölkeskampring, Altenhöfener Straße und Jean-Vogel-Straße gesichert.

Der Ein- und Ausfahrtsbereich für das geplante Parkhaus ist am „kleinen“ Hölkeskampring, welcher als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen parallel zum nördlich verlaufenden Hölkeskampring verläuft, vorgesehen. Die innere verkehrliche Erschließung der Gebäude und baulichen Anlagen auf dem Krankenhausgrundstück erfolgt über vorhandene private Zuwegungen.

In unmittelbarer fußläufiger Erreichbarkeit befinden sich mehrere Haltepunkte verschiedener Buslinien, sodass ein guter Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr besteht. Konkret handelt es sich dabei um die Bushaltestelle „Marienhospital / Jean-Vogel-Straße“ im Westen, die Haltestelle „Marienhospital“ am Hölkeskampring im Norden sowie die Haltestelle „Marienhospital / Altenhöfener Straße“ im Osten. Alle Bushaltestellen sind vom Plangebiet aus unmittelbar fußläufig erreichbar. Im Nahbereich des Plangebiets verkehren die Buslinien 312, 323 und 337, die Anbindungen an die Herner Innenstadt im Norden und die weiter südlich gelegenen Stadtgebiete sicherstellen. Neben diesen Buslinien wird, ebenfalls in fußläufiger Entfernung, die Haltestelle „Hölkeskampring“ an der Bochumer Straße von der U-Bahn U35 angefahren.

3.4. Klima und Luft

Luft

Im Ist-Zustand dient ein großer Teil des Planungsbereichs als Mitarbeiter- und Besucherstellplatz sowie dem Betrieb des Krankenhauses, welcher Krankentransporte sowie Lieferverkehr generiert. Entsprechend der Nutzung treten Luftverunreinigungen durch Kfz-Emissionen auf. Kenntnisse oder Hinweise auf eine besondere Belastungssituation im Planungsbereich liegen nicht vor.

Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO₂ erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Bezugsjahr der Belastungskarten ist das Jahr 2009.

Die Belastungskarten weisen für die angrenzenden Bereiche entlang der Straßen im Plangebiet keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf. Autobahnen waren bei den damaligen Berechnungen ausgenommen.

Klimaanalyse

Die Klimaanalysekarte der Stadt Herne weist dem überwiegenden Teil des Planungsbereichs den Klimatoptypus „Stadtklima“ zu, was bedeutet:

Die dichte städtische Bebauung verursacht ausgeprägte Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, z. T. ungünstigen Bioklimaten und erhöhter Luftbelastung.

Die östlich naheliegenden Grünflächen bewirken bei einer austauscharmen Wetterlage schwache Abkühlungseffekte und ein schwacher bis mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Bei austauschstarker Wetterlage ist die Durchlüftung des Plangebietes aufgrund der baulichen Dichte vergleichsweise gering. Sonstige klimaökologische Funktionen (Kaltluftproduktion, Flurwinde) wirken auf den Planungsbereich nicht ein.

Klimafolgenanpassung

In der Handlungskarte Klimafolgenanpassung liegt das Plangebiet in einer unmarkierten Zone. Es ergeben sich daraus folglich keine besonderen Anpassungsmaßnahmen für das Vorhaben. Nördlich des Plangebiets lässt sich der straßenbegleitende Grünstreifen am Hölkeskampring der Zone 4 (Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume) zuordnen. Diese Flächen werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden Flächen der Zone 3 (Potenzielle Überflutungsflächen bei Extremniederschlag) zugeordnet. Entsprechend zeigt die Starkregengefahrenkarte der Stadt Herne für Teile des Plangebietes eine mäßige bis hohe Starkregengefährdung bei Starkregeneignissen, die durchschnittlich alle 30 Jahre auftreten.

Weitergehende Untersuchungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima wurden im November 2021 im Rahmen des Klimagutachtens durch das Büro K.PLAN vorgenommen (siehe Kapitel 8.3).

3.5. Boden

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung, in dessen Geltungsbereich sich der neu aufzustellende Bebauungsplan befindet, wurde bereits im Jahr 2004 eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Da keine Gründe für die Annahme möglicher Bodenveränderungen bestehen, wird das vorliegende Gutachten auch dem in Rede stehenden, aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 269 zugrunde gelegt.

Zum Ausschluss von Altlasten wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung durch das Ingenieurbüro AWG Rummel & Knüfermann untersucht (siehe Anlage „Orientierende Untersuchung und Beurteilung des Untergrundes hinsichtlich potentieller Verunreinigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 - Katholisches Krankenhaus, Marienhospital Herne -). Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten haben sich nicht ergeben. Das Grundwasser wurde deshalb nicht näher untersucht. Aufgrund der geringen Schadstoffgehalte des Bodens ist ein Eintrag von Schadstoffen über das Sickerwasser nicht zu befürchten. Ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu befürchten.

3.6. Störfallvorsorge

Weder im räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes noch im näheren Umfeld befinden sich Betriebe, die den beachtlichen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen. Besondere Vorkehrungen zur Verhütung schwerer Unfälle und Katastrophen sind daher nicht erforderlich.

4. Städtebauliche Planungsziele

4.1. Nutzungskonzept

Allgemein wird eine Flexibilisierung der künftigen Entwicklung des Krankenhauses angestrebt. So soll eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung ermöglicht werden. Insbesondere sollen dafür Erweiterungsmöglichkeiten im südöstlichen Grundstücksbereich geschaffen werden. Die bisherigen Nutzungen bleiben bestehen und werden nicht verändert. Darüber hinaus wird das südöstlich gelegene Altenwohnheim in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Im westlichen Plangebiet ist zudem eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Hospizes vorgesehen.

Das planerische Konzept des Krankenhausbetreibers sieht eine Neuordnung und Erweiterung des bestehenden Stellplatzangebots vor. Teil dessen ist u. a. die Errichtung einer Großgarage (Parkhaus).

Um die genannten baulichen Änderungen und Erweiterungen des Krankenhauses zu ermöglichen, werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung vergrößert.

4.2. Erschließungskonzept

Die Erschließung der dem Krankenhaus zugehörigen Gebäude und Einrichtungen erfolgt weiterhin über den „kleinen“ Hölkeskampring, das Hospiz wird weiterhin über die Jean-Vogel-Straße erschlossen, das Altenwohnheim über die Altenhöfener Straße.

Die Zufahrten zu neu geplanten Stellplätzen und Garagen werden auch zukünftig vom Hölkeskampring aus erfolgen. Aufgrund der Einbahnstraßenregelung des „kleinen“ Hölkeskampringes in Richtung Westen können Ein- und Ausfahrt jeweils nur in Fahrtrichtung links stattfinden.

Durch die geplante Neuorganisation des ruhenden Verkehrs auf dem Krankenhausgrundstück soll der Bereich der Liegendkrankenfahrten im nördlichen Gebäudekomplex des Marien Hospitals optimiert werden. So können ggf. die Liegendkrankenfahrten getrennt vom Besucherverkehr abgewickelt werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen bietet sich die Möglichkeit, in Zukunft ein bedarfsgerechtes Stellplatzangebot zur Verfügung zu stellen und den ruhenden Verkehr im nördlichen Bereich des Krankenhausgrundstücks zu konzentrieren.

5. Inhalte der Planung

5.1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

5.1.1. Sonstiges Sondergebiet »Krankenhaus« (SO 1)

Das Sonstige Sondergebiet SO 1 »Krankenhaus« dient der Unterbringung von Gebäuden und baulichen Anlagen eines Krankenhauses sowie ergänzender Nutzungen. Allgemein zulässig sind Gebäude, Räume und bauliche Anlagen für

- gesundheitliche Zwecke
- dem Krankenhaus dienende Verwaltungen
- die krankenhausspezifische Fort- und Weiterbildung
- die medizinische und pharmazeutische Forschung, die im Zusammenhang mit in Behandlung befindlichen Patienten des Klinikums stehen
- dem Krankenhaus dienende nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie -nutzungen
- gastronomische Einrichtungen
- Arztpraxen
- Wohnungen für Bereitschaftspersonal
- Wohnungen für Seniorenwohnen oder betreutes Wohnen
- Stellplätze/Garagen

Begründung:

Die Festsetzung orientiert sich an den vorhandenen und den geplanten Nutzungen im Plangebiet. Insbesondere soll der gegebene und zukünftige Bedarf der Bevölkerung nach medizinischer Versorgung und dem Krankenhausbetrieb gedeckt werden. Der Geltungsbereich wird um die Grundstücksflächen des Altenwohnheims erweitert, um eine bedarfsgerechte Entwicklung aller medizinischen und pflegerischen Einrichtungen innerhalb des Geltungsbereiches zu ermöglichen und planungsrechtlich zu sichern. Darüber hinaus werden die Zulassungsvoraussetzungen zur Neuorganisation des ruhenden Verkehrs (Errichtung zusätzlicher Stellplätze und Garagen) geschaffen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung sieht für das Krankenhausgrundstück eine Fläche für den Gemeinbedarf vor. Um eine zukunftsfähige und flexible Nutzung des Klinikbetriebs zu ermöglichen, bei dem auch ergänzende medizinische Einrichtungen wie freiberufliche Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen für Senioren zulässig sind, wird im neu aufzustellenden Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ festgesetzt.

5.1.2. Sonstiges Sondergebiet »Hospiz« (SO 2)

Das Sonstige Sondergebiet SO 2 »Hospiz« dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen eines Hospizes. Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck eines Hospizes dienen.

Begründung:

Das bestehende Hospiz soll weiterhin erhalten bleiben und wird durch die Festsetzung planungsrechtlich gesichert. Bauliche Erweiterungen werden durch die Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche ermöglicht.

5.2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

5.2.1. Grundflächenzahl (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 17 u. 19 BauNVO)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Grundflächenzahl von 0,9 festgesetzt.

Begründung:

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,9 im Sonstigen Sondergebiet überschreitet in geringem Maße den für die Art der baulichen Nutzung festgelegten Orientierungswert für die Bebaubarkeit der Fläche gemäß Baunutzungsverordnung. Damit wird im Hinblick auf die besonderen baulichen Anforderungen der künftigen Krankenhausentwicklung ein angemessener Rahmen zur Überbaubarkeit der Fläche und die Förderung der Innenentwicklung bei gleichzeitigem Freihalten eines Teils der verfügbaren Flächen sichergestellt.

5.2.2. Höhe der baulichen Anlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch maximal zulässige Gebäudehöhen (GH) über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Als Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt des Gebäudes.

Die maximale Gebäudehöhe innerhalb des Sonstigen Sondergebietes »Krankenhaus« (SO 1) wird auf 112,0 m ü. NHN festgesetzt.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist eine bestehende Geländehöhe (66,03 m über NHN) gekennzeichnet, die eine Bezugs- und Orientierungshilfe im Hinblick auf die Ablesbarkeit der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe geben soll.

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe zu Gunsten technischer Anlagen und Aufbauten (z.B. Antennen, Solaranlagen, Aufzugüberfahrten, Schornsteine) ist zulässig. Dabei sind die Abstandsflächen und die weiteren landesrechtlichen Anforderungen zu beachten. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet.

Begründung:

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes »Krankenhaus« (SO 1) bezieht sich auf die Gebäudehöhe des bestehenden Klinikgebäudes von 108,68 m über NHN. Über die bestehende Gebäudehöhe hinaus wird die Aufstockung um ein weiteres Geschoss ermöglicht.

Die angegebenen NHN-Höhen beziehen sich auf das aktuell gültige Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN 2016). Als tatsächliche Gebäudehöhe ab dem Bezugspunkt der Geländehöhe ergibt sich somit eine Höhe von rd. 46,0 m für das Krankenhaus. Der Bezugs- und Orientierungspunkt der bestehenden Geländehöhe dient nur der Information und trifft keine sonstigen Aussagen zu der Geländehöhe.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die baurechtlichen Abstandsflächen gemäß § 6 BauO NRW einzuhalten. Daraus ergeben sich auch die jeweiligen maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes.

5.2.3. Zahl der Vollgeschosse (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 u. 20 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet »Hospiz« (SO 2) wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Begründung:

Die Jean-Vogel-Straße, an der sich das Hospiz befindet, ist städtebaulich durch eingeschossige Wohnhäuser geprägt. Damit sich das Hospiz weiterhin harmonisch in das Straßen- und Siedlungsgefüge einfügt, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im SO 2 in Anlehnung an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung begrenzt.

5.3. Überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO durch Baugrenzen in der Planzeichnung.

Begründung:

Die Festsetzung der Baugrenzen spiegelt das dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Konzept wider. Durch die großzügige Ausgestaltung der überbaubaren Grundstücksflächen wird ein flexibler Rahmen im Bereich der Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 für die für den Betrieb des Krankenhauses erforderlichen baulichen Anlagen und pflegerischen Einrichtungen geschaffen, der der medizinischen Versorgung der Bevölkerung zugutekommt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung stehen der baulichen Erweiterungsabsichten des Krankenhauses und des Hospizes sowie der Neuorganisation des ruhenden Verkehrs (Errichtung von Stellplätzen und Garagen) entgegen. Daher werden diese insbesondere im östlichen Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans erweitert. Dahingehend wird eine ausreichend dimensionierte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, wobei ein angemessener Abstand zur Bestandsbebauung gewahrt wird. Im Hinblick auf die Berücksichtigung mikroklimatischer Anforderungen werden die bestehenden Gehölzbestände im Süden und Westen des Plangebietes nicht Teil der überbaubaren Grundstücksfläche.

5.4. Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Begründung:

Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen wird auf die großzügig bemessene überbaubare Grundstücksfläche begrenzt. Entsprechende bauliche Anlagen sind demnach im Bereich der Grundstücksgrenzen ausgeschlossen. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung für das Grundstück des Hospizes werden hier auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 269 ausgeweitet. Damit wird nachbarlichen sowie ökologischen Belangen Rechnung getragen. Die bereits vorhandenen Stellplätze genießen baurechtlichen Bestandsschutz und sind daher nicht von der Festsetzung betroffen.

Im übrigen Plangebiet wird u. a. durch das geplante Parkhaus eine Konzentration des ruhenden Verkehrs angestrebt. Im Rahmen der Baugenehmigung von Garagen wie dem geplanten Parkhaus ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte eingehalten und ggf. erforderlich werdende Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Somit werden die benachbarten Wohnnutzungen und die Bettzimmer der Klinik ausreichend vor Beeinträchtigungen geschützt.

5.5. Flächen mit Geh- und Fahrrechten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks Altenhöfener Straße 88a zu belasten.

Begründung:

Analog zum hier bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 70 wird die zeichnerisch festgesetzte Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht belastet. Damit wird die Erschließung des Garagenhofes des angrenzenden Nachbargrundstücks Altenhöfener Straße 88 a gesichert.

5.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

5.6.1. Anpflanzungen von Bäumen

Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind mindestens vier standortgerechte, klein- bis mittelkronige Laubbäume (Hochstämme, 4x verpflanzt, Stammumfang mindestens 25-30 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Begründung:

Bäume sind ein ökologischer Mehrwert für das Plangebiet, da sie u.a. mögliche Hitzebelastungen durch Schattenwurf und Verdunstung reduzieren, Verunreinigungen aus der Luft filtern und zur Regulierung des Wasserkreislaufes beitragen. Außerdem tragen sie als positiver Beitrag zum Ortsbild zu einer Verbesserung der Wohnverhältnisse für die benachbarten Wohnungen bei.

5.6.2. Begrünung von Dächern

Die Dächer von neu errichteten oder baulich zu verändernden Gebäuden sowie Gebäudeteilen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche für erforderliche haustechnische Anlagen.

Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Kombination mit einer Dachbegrünung ist zulässig.

Begründung:

Begrünte Dächer haben positive Auswirkungen auf das thermische, lufthygienische und energetische Potential eines Gebäudes. Die Vegetationsschicht kann Temperaturextreme im Jahresverlauf wie Aufheizung bzw. Wärmeverluste der Gebäude mildern, zugleich kühlende Effekte auf die Umgebung bewirken sowie Niederschlagswasser speichern. In der Folge wird ein Beitrag zum lokalen Kleinklima, zum Wasserkreislauf und zur Vorsorge vor Überflutungen

durch Starkregenereignisse geleistet. Insbesondere im Umfeld eines Krankenhauses ist ein ausgeglichenes Mikroklima anzustreben, damit gute Genesungs- und Arbeitsbedingungen erreicht werden können.

5.6.3. Begrünung von Fassaden

Geschlossenen Außenwandflächen von neu errichteten Garagen sind ab einer Größe von 200 m² mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen, sofern die brandschutztechnischen Bestimmungen erfüllt werden können.

Begründung:

Fassadenbegrünung dient einem weiteren ökologischen und mikroklimatischen Beitrag. Die Pflanzen tragen nicht nur zur Reduzierung von Temperaturextremen durch Gebäudeverschattung und Luftpolsterung sowie Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser bei, sondern filtern auch Schadstoffe aus der Luft.

5.7. Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

5.7.1. Materialien und Farben von Fassaden

Die geschlossenen Wandflächen der Hauptfassaden von neu errichteten Gebäuden in den Sonstigen Sondergebieten »Krankenhaus« (SO 1) und »Hospiz« (SO 2) sind in hellen Materialien oder mit hellen Farbanstrichen auszuführen.

Geringfügige Abweichungen von diesen Vorgaben können zugelassen werden. Untergeordnete Fassadenteile sowie Fenster, Türen und Dachrandabdeckungen dürfen von diesen Festsetzungen abweichend ausgeführt werden.

5.7.2. Gestaltung von Stellplätzen und Zuwegungen

Neu anzulegende Stellplätze und Zuwegungen sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. einer wassergebundenen Decke, Auffüllungen aus Ziersteinen, versickerungsfähigem Pflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen auszuführen. Davon ausgenommen sind Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen.

6. Kennzeichnungen (gemäß § 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet liegt über dem stillgelegten Bergwerksfeld „Shamrock 1“. Bei Neubauvorhaben sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff Bundesberggesetz) mit dem Bergwerkseigentümer (E.ON AG, vertreten durch E.ON SE Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen/ mining@eon.com) Kontakt aufzunehmen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „Shamrock Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist aus hiesiger Sicht entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Die Einwirkungen des im Bereich bzw. Umfeld des Plangebietes umgegangenen, senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind inzwischen abgeklungen.

7. Hinweise

7.1. Artenschutz

Der Artenschutzrechtlichen Kurzbewertung (GRÜNPLAN – Büro für Landschaftsplanung 2021) können bezüglich des Artenschutzes folgende Hinweisen entnommen werden:

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gehölzrodungen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) zulässig. Falls abweichende Zeiträume genutzt werden sollen, ist vor dem Rückschnitt eine Prüfung durch einen ökologischen Fachgutachter durchzuführen. Sofern ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich ist, kann von dem oben genannten Zeitraum abgewichen werden.

Die Planung des Parkhauses erfolgt auf bestehenden und weitgehend versiegelten Parkplatzstandorten. Punktuell entfallen Gehölze, die als Brutplatz für nicht planungsrelevante Vogelarten dienen bzw. dienen können (u.a. Ringeltaube). Baumhöhlen wurden in diesen Teilbereichen nicht erfasst, so dass Konflikte für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden bzw. Parkhausfronten großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen nach folgenden Vorgaben zu markieren:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm Ø
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

Sofern eine Inanspruchnahme des Altbaumbestandes östlich des Marien Hospitals erforderlich wird, sind die Bäume vor Durchführung von Fällarbeiten auf Höhlen und möglichen Fledermaus- oder Brutvogelbesatz durch einen ökologischen Fachgutachter zu überprüfen. Sofern Besatz festgestellt wird, sind weitere Maßnahmen erforderlich und mit der UNB der Stadt Herne abzustimmen.

Zusammenfassend kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, sofern die benannten Maßnahmen eingehalten werden.

7.2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

7.3. Kampfmittel

Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesucht werden. Zur Koordination dieser Sucharbeit sowie Ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung den Fertigstellungstermin der Baugrube 5 Werktage vorher unter der Rufnummer 02323/ 16-2757, 02323/ 16-2324 oder 02323/ 16-2753 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.

Werden bei der Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/ 16-2757, 02323/ 16-2324 oder 02323/ 16-2753 verständigt werden.

7.4. Einsicht von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, eingesehen werden.

8. Fachgutachten

8.1. Verkehr

Da der Bebauungsplan auch die Errichtung zusätzlicher Stellplätze und Garagen (zum Beispiel eines Parkhauses) zulässt, wurde eine gutachterliche Prognoseuntersuchung im Hinblick auf zu erwartende verkehrliche Auswirkungen durchgeführt.

Mit der Neuorganisation des ruhenden Verkehrs auf dem Klinikgrundstück soll eine Optimierung der Verkehrsabwicklungen im öffentlichen Straßenraum erzielt werden.

Das mit der verkehrsgutachterlichen Prognoseuntersuchung beauftragte Büro Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen Brilon Bondzio Weiser (2022) hat dargelegt, ob das zu erwartende, potenziell steigende Verkehrsaufkommen an den angrenzenden Knotenpunkten abgewickelt werden kann und wie der Parkdruck durch das zukünftige Stellplatzangebot beeinflusst wird.

Derzeit befinden sich 334 Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück des Marien Hospitals Herne Universitätsklinik, die alle über den „kleinen“ Hölkeskampring an das angrenzende Straßennetz angebunden sind. Bezüglich der Stellplatzauslastung lässt sich erkennen, dass ab 7:15 Uhr ein sehr hoher Parkdruck mit einer Auslastung von über 100 % herrscht. Um 9:00 Uhr parkten rund ein Drittel mehr Fahrzeuge auf dem Grundstück als Stellplätze vorhanden sind. Am Nachmittag sinkt der Parkdruck, ab 16:30 Uhr besteht kein Parkdruck mehr. Zukünftig ergeben sich im Planszenario eines Parkhauses mit 340 Stellplätzen 214 zusätzlich angebotene Stellplätze, sodass mit insgesamt 548 Stellplätzen auf dem Gelände über den derzeitigen Bedarf hinaus 105 Stellplätze zusätzlich verfügbar sein werden.

Die derzeitigen Verkehrsbelastungen wurden an den Knotenpunkten

- Hölkeskampring / Altenhöfener Straße (KP 1),
- Hölkeskampring / Jean-Vogel-Straße (KP 2),
- Kleiner Hölkeskampring / Jean-Vogel-Straße (KP 3) und
- Kleiner Hölkeskampring / Altenhöfener Straße (KP 4)

im Rahmen von Verkehrszählungen erfasst. Die insgesamt höchsten Verkehrsbelastungen traten am Vormittag zwischen 7:15 Uhr und 8:15 Uhr auf (Morgenspitzenstunde) und am Nachmittag zwischen 15:30 Uhr und 16:30 Uhr (Nachmittagsspitzenstunde). Zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Verkehrsaufkommen wurde in Abstimmung mit der Stadt Herne festgelegt, dass die am Kleinen Hölkeskampring aktuell gezählten Verkehrsbelastungen um 15 % in der Morgen- und in der Nachmittags-spitzenstunde erhöht werden.

In der Morgenspitzenstunde betrug die Verkehrsbelastung des Kleinen Hölkeskamprings zwischen KP 3 und KP 4 von 203 Kfz/h (2 SV/h) im Zielverkehr und 80 Kfz/h (2 SV/h) im Quellverkehr, in der Nachmittagsspitzenstunde von 97 Kfz/h (0 SV/h) im Zielverkehr und 209 Kfz/h (0 SV/h) im Quellverkehr. Für den Prognose-Planfall wird das Verkehrsaufkommen im Analysefall mit einer allgemeinen Verkehrszunahme um 5 % und dem Neuverkehr des geplanten Parkhauses überlagert.

An den KP 1 und 2 kann die derzeitige Verkehrsnachfrage in der Morgen- und Nachmittags-spitzenstunde mit einer rechnerischen Verkehrsqualität der Stufe C („befriedigend“) abgewickelt werden. Die KP 3 und 4 werden mit einer guten bis sehr guten Qualität abgewickelt. Im Prognose-Planfall werden diese Qualitätsstufen beibehalten, der Verkehr kann leistungsfähig abgewickelt werden.

Um zu gewährleisten, dass auf dem Hölkeskampring von der Schrankenanlage der Einfahrt kein Rückstau in den öffentlichen Verkehrsraum hinein erfolgt, ist die Schranke je nach Abfertigungssystem um mindestens 30 m und bis zu 48 m vom öffentlichen Verkehrsraum abzusetzen. Alternativ sind zwei Schrankenanlagen vorzusehen. Damit reduziert sich die Rückstaulänge um die Hälfte.

Im Zuge der weiteren Planungen sind die erforderlichen Sichtweiten beim Einbiegen vom Vorhabengrundstück in den Kleinen Hölkeskampring zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kommt die Verkehrsuntersuchung für das geplante Szenario zu folgenden Ergebnissen:

- Die Kapazität für den ruhenden Verkehr wird sich von 334 auf 548 um knapp zwei Drittel erhöhen. Somit wird sich der Parkdruck wesentlich entspannen.
- Durch das Vorhaben ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der Morgenspitzenstunde um rund 70 Kfz/h und in der Nachmittagsspitzenstunde um rund 80 Kfz/h zu rechnen (Summe aus Ziel- und Quellverkehr).
- Das Verkehrsaufkommen auf der Einbahnstraße des Hölkeskamprings wird gegenüber den derzeitigen Verkehrsbelastungen um maximal rund 80 Kfz/h zunehmen. Dies entspricht im Mittel einem zusätzlichen Fahrzeug alle 45 Sekunden.
- Das Verkehrsaufkommen der angrenzenden vier Knotenpunkte am Hölkeskampring (Summe der Zufahrten) wird um maximal rund 60 Kfz/h zunehmen. Dies entspricht im Mittel einem zusätzlichen Fahrzeug pro Minute.
- Im Prognose-Planfall ist an den vier untersuchten Knotenpunkten in den relevanten Spitzenstunden mindestens eine Verkehrsqualität der Stufe C (befriedigend) zu erwarten. Die Verkehrsanlagen sind zur Abwicklung des zukünftigen Verkehrsaufkommens ausreichend dimensioniert.
- Zur Vermeidung von Rückstau in den öffentlichen Verkehrsraum ist die Einfahrtschranke des Parkhauses um 30 bis 48 m vom öffentlichen Verkehrsraum abzusetzen.

Als Gesamtbetrachtung ist zusammenzufassen, dass die Errichtung einer Großgarage / Parkhauses und die damit verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens an den Knotenpunkten der Altenhöfener Straße und der Jean-Vogel-Straße mit dem Hölkeskampring und mit dem „kleinen“ Hölkeskampring zu keiner relevanten Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs führen werden.

8.2. Schall

Da der Bebauungsplan die Errichtung von Stellplätzen und Garagen wie auch Großgaragen zulässt, wurden die damit einhergehenden Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen einer gutachterlichen Prognosebetrachtung durch das Büro Graner + Partner Ingenieure untersucht (2021). Hierzu wurden beispielhaft anhand der derzeitigen Planung für die Errichtung eines Parkhauses schalltechnische Ausbreitungsberechnungen für Bereiche potenzieller Immissionsorte durchgeführt.

Zur Ermittlung der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten ist die Vorbelastung zu bestimmen, wenn im Einwirkungsbereich der Anlage wesentliche andere Anlagengeräusche auftreten. Dies kann im vorliegenden Fall entfallen, da die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Außerdem sind keine organisatorischen Maßnahmen nach TA Lärm Nr. 7.4 zum Schutz vor Fahrzeuggeräuschen, welche durch den Betrieb der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen auftreten, da die Anbindung an den bereits derzeit stark frequentierten Hölkeskampring erfolgt. Denn am Hölkeskampring ist nicht zu erwarten, dass eines der entsprechenden Kriterien wie eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mehr als 3 dB zutreffen wird.

Auf Grundlage der derzeitigen Planung wurde ein Parkhaus in offener Bauweise mit rund 340 Pkw-Stellplätzen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes untersucht. Der Betrieb soll sowohl während des Tages- als auch während des Nachtzeitraumes erfolgen. Die berechneten Schallemissionen umfassen Zu- und Abfahrtsverkehr außerhalb des Parkhauses und Emissionen im Parkhaus sowie auf den Parkdecks bei voller Auslastung.

Die nächstliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen befinden sich nordöstlich des geplanten Parkhauses. Hier grenzen bis zu dreigeschossige Wohngebäude an. Auch auf dem Krankenhausgrundstück selbst befinden sich mit der Behandlung und Unterbringung von Patienten sensible Nutzungen. Daher wurden im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens die zu erwartenden Geräuschimmissionen untersucht, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Parkhauses im Bereich der zu schützenden Wohngebäude entstehen.

Die prognostizierten Beurteilungspegel zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl innerhalb des Tageszeitraumes als auch während der Nacht unter der Voraussetzung der Umsetzung der u.g. Maßnahmen eingehalten werden können. Die Prognose für den Betrieb einer Großgarage/eines Parkhauses im nordöstlichen Bereich des Plangebietes besagt, dass die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnnutzungen um mindestens 4,0 dB(A) tags und 2,0 dB(A) nachts unterschritten werden. In den Bettenzimmern des Marienhospitals werden die Immissionsrichtwerte um 0,8 dB(A) tags und 3,8 dB(A) nachts unterschritten. Darüber hinaus wurde die Einhaltung des Maximalpegelkriteriums gemäß TA Lärm für den Tages- und Nachtzeitraum dokumentiert. Kurzzeitige Geräuschspitzen werden die zulässigen Maximalpegel voraussichtlich um 25,2 dB(A) tags und 0,2 dB(A) nachts unterschreiten. Im Bereich der Bettenzimmer des Marien Hospitals werden die zulässigen Maximalpegel tagsüber um 20 dB(A) unterschritten, nachts wird der Maximalpegel von 55 dB(A) eingehalten.

Im Rahmen des untersuchten Parkhaus-Szenarios wären hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen und der daraus resultierenden immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche folgende Maßnahmen erforderlich:

- Zur Reduzierung der Geräuschabstrahlung des Parkhauses werden die Deckenflächen mit schallabsorbierenden Materialien verkleidet. Hierzu eignen sich grundsätzlich Materialien, welche eine mittlere Absorption von $\alpha \geq 0,7$ erfüllen.
- Darüber hinaus ist das Parkhaus an unmittelbar zur Wohnnachbarschaft ausgerichteten Fassadenbereichen geschlossen auszuführen. Im untersuchten Szenario gilt dies für die nordöstliche Fassade über eine Länge von 33 m. Hierzu eignen sich Konstruktionen, welche ein Schalldämm-Maß von $R'_w \geq 30$ dB erreichen. Der geschlossene Bereich ist innenseitig hochschallabsorbierend vorzusehen.

Da die gutachterliche Schallimmissionsuntersuchung nur für einen prognostischen Parkhausstandort durchgeführt wurde, um den Nachweis der Umsetzbarkeit der Bauleitplanung zu führen, ist im Falle der tatsächlichen Realisierung eines derartigen Vorhabens im Rahmen des hierfür erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens ein Schallgutachten eines Sachverständigen erforderlich.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Schlussfolgerung, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten dargelegten Randbedingungen auch die avisierte Neuordnung des ruhenden

Verkehrs durch die potenzielle Errichtung eines Parkhauses grundsätzlich machbar ist. Eine exakte Abbildung der Auswirkungen und ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen kann abschließend nur im Rahmen eines anstehenden Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

8.3. Auswirkungen auf Klima und Luft

Für die Erstellung eines Klimagutachtens hat das Büro K.PLAN mikroskalige Modellierungen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens für das Szenario des Parkhauses im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches auf Belüftung, thermische Situation von Luft- und Oberflächentemperaturen sowie Bioklima erstellt (2021). Die simulierten klimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden mit dem IST-Zustand verglichen, dabei wird ein sommerlicher Strahlungstag über 24 Stunden angenommen, der eine maximale Erwärmung im Gebiet abbildet.

Die Lage des Marienhospitals in Herne nahe am Südrand der Hitzeinsel der Herner Innenstadt weist eine hohe Vulnerabilität des Standortes für die Auswirkungen des Klimawandels auf. Dabei zeigen insbesondere kranke Menschen eine schlechtere Anpassung an extreme Hitze mit gesundheitlichen Folgen, sodass für Einrichtungen wie Krankenhäuser die Hitzeeinträge aus dem unmittelbaren Umfeld möglichst zu minimieren sind.

Auswirkungen auf die Belüftungssituation

Es zeigt sich eine abbremsende Wirkung der existierenden und geplanten Bebauung, zwischen den Gebäuden werden nur sehr geringe Windgeschwindigkeiten erreicht. Im IST-Zustand sind die nördlich liegenden Parkplätze und Parkflächen am Hölkeskampring als lokale Luftschneise hervorzuheben. Auch im Planzustand bleibt die Durchströmbarkeit an dieser Stelle im Wesentlichen erhalten, da das neu geplante Parkhaus nicht über die Bestandsbebauung hinaus nach Norden in die Luftschneise hineinragt. Im zentralen Bereich des Geländes werden jedoch nur sehr geringe Luftbewegungen erreicht, die nicht zur Abkühlung beitragen können.

Auswirkungen auf die thermische Situation

Insgesamt sind die Temperaturverhältnisse als belastend einzustufen. Die hohe Flächenversiegelung führt zu einer starken Aufheizung der Oberflächen (über 40 °C auf asphaltierten Verkehrsflächen im IST-Zustand) und somit zu erhöhter Lufttemperatur. Im Planungszustand verringert sich die Oberflächentemperatur in einigen Bereichen durch die Verschattung der zusätzlichen Gebäude. So werden die Oberflächentemperaturen um bis zu 11 Grad gemindert, die Lufttemperatur verringert sich im Umfeld der neuen Bebauung um bis zu 1,4 Grad. An der Südwestseite des neuen Parkhauses ist eine Erhöhung der Lufttemperatur am Tag um bis zu 0,7 Grad erkennbar, was auf eine verringerte Durchlüftung an dieser Stelle zurückzuführen ist.

Auswirkungen auf die bioklimatische Situation

Der hohe Anteil an versiegelten Flächen und die dichte Bebauung führen in der IST-Situation zu einer sehr hohen bioklimatischen Belastung im Straßenraum und den Innenhöfen der Bebauung mit PMV-Werten von über 3. Die verschatteten Flächen an den Gebäude Nord- und Ostseiten zeigen zwar leicht reduzierte Werte zwischen 2,5 und 3, was aber weiterhin einer

starken Wärmebelastung entspricht und vom Menschen als heiß empfunden wird. Im Planungszustand verringern sich die Werte auf den durch die neuen Gebäude verschatteten Flächen sowie zwischen der Südseite des Marienhospitals und dem neuen Labor um bis zu 1,4. Insgesamt nehmen die bioklimatischen Belastungen leicht ab. Da die Belastung aber schon im IST-Zustand sehr hoch ist, bringen diese Verbesserungen kaum Erleichterung in bioklimatischer Hinsicht.

Bewertung der Auswirkungen auf das Mikroklima

Die Ergebnisse der mikroskaligen Modellierungen zeigen, dass die klimatischen Veränderungen sowohl zur Belüftung wie zur thermischen Situation im Szenario weitgehend lokal auf das Untersuchungsgebiet beschränkt bleiben. Es ist lediglich eine sehr leichte Auswirkung auf den angrenzenden Hölkeskampring feststellbar. Bei einer Anströmrichtung aus Ost während einer Hitzewetterlage ist eine schwach ausgeprägte kühle Luftfahne erkennbar, die über 200 m weit bis zum Rand des Modellgebietes in westliche Richtung reicht.

Eine zusätzliche Erwärmung durch die neu geplante Bebauung ist zwar nur an der südwestlichen Seite des Parkhauses zu erkennen und auf einen reduzierten Luftaustausch zurückzuführen. Im Umfeld eines Krankenhauses mit der sensiblen Gruppe von kranken Menschen ist trotzdem eine belastende bioklimatische Situation zu vermeiden. Diese existiert am Standort des Marienhospitals schon in der IST-Situation und wird durch die geplanten baulichen Erweiterungen kaum verändert. Handlungsbedarf zur Klimaanpassung ist hier daher unabhängig von den geplanten Erweiterungsbauten gegeben.

Klimafolgenanpassungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der Hitzebelastungen im Untersuchungsgebiet werden aus den Empfehlungen des Klimagutachtens abgeleitet. Planungsrechtlich als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sowie über die Begrenzung von Stellplätzen und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gesichert werden:

- Erhalt des Baumbestandes, insbesondere die Baum- und Gehölzgruppen im Süden und Westen des Plangebietes
- Pflanzung neuer Bäume sowie
- Dach- und Fassadenbegrünung.

Als örtliche Bauvorschriften werden in die Planung integriert:

- Material- und Farbauswahl unter Berücksichtigung minimaler Aufheizung sowie
- Vermeidung von Bodenversiegelungen bei Verkehrsflächen und im Umfeld der Gebäude durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien wie versickerungsfähigem Pflaster oder Rasengittersteinen bei Anlage neuer Stellplätze und Wegeverbindungen.

Darüber hinaus wird die Planung zum Bau des Parkhauses eine Rückhaltung von Niederschlagswasser unterhalb des Parkhauses enthalten.

8.4. Bodenuntersuchungen

In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) besteht im Zuge des in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens kein Erfordernis, ein Bodengutachten zu erstellen. Da bereits für den Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung im Jahr 2005 eine Bodenuntersuchung durchgeführt wurde und keine Änderungen des Bodens zu erwarten sind, wird das vorliegende Gutachten (AWG RUMMEL & KNÜFERMANN 2004) auch dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 269 zugrunde gelegt.

Wirkungspfad Boden – Mensch gemäß BBodSchV

Im Hinblick auf eine orientierende Bewertung des Wirkungspfades Boden – Mensch gemäß BBodSchV erfolgte eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der angestrebten Nutzungen im Plangebiet.

„In den untersuchten Proben wurden im Vergleich mit den in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Nutzungsart „Wohngebiete“ festgelegten Prüfwerten für den Wirkungspfad Boden – Mensch keine Überschreitungen festgestellt. Definiert sind Wohngebiete als dem Wohnen dienende Gebiete, einschließlich Hausgärten oder sonstige Gärten entsprechender Nutzung. [...] Organische Verbindungen, die zu einer Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit führen können, enthalten u.a. die Gruppe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), insbesondere Benzo(a)pyren als relevanteste Substanz. Die festgestellten Gehalte stellen auch für Wohngebiete keine problematischen Verunreinigungen dar. Der in der BBodSchV für Benzo(a)pyren festgelegte Prüfwert für den Wirkungspfad: Boden – Mensch bleibt unterschritten. [...]“ (AWG Rummel & Knüfermann GBR 2004, S. 16 f.).

Geringe Überschreitungen des Bodenwertes II wurden im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung an der Jean-Vogel-Straße festgestellt. Diese fielen jedoch nur geringfügig aus und befinden sich darüber hinaus nicht im Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplans. Aus Sicht des Gutachters sind daher keine Gefährdungen zu erwarten.

Wirkungspfad Boden – Grundwasser gemäß BBodSchV

Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Grundwasser wurde keine Eluat-Analytik durchgeführt, da dies im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung nicht gefordert war.

„Beim Vergleich mit den Zuordnungswerten (Z) der LAGA, bei deren Festlegung das Schutzgut Grundwasser maßgebend war, zeigten sich gering erhöhte Gehalte lokale Verunreinigungen bei denen der Z1.2-Wert z.T. erreicht (LÖLF-Mischproben 1 und 2) bzw. überschritten wird. Eine Überschreitung des Z2-Wertes für PAK ergab sich mit einem Gehalt von 29,10 mg/kg in der LÖLF-Mischprobe 8. Die von den PAKs in relativ größerem Maße in Wasser löslichen Einzelsubstanzen Naphthalin und Acenaphthen, mit Ausnahme des etwas geringer löslichen Phenanthren bei Probe 8, liegen allerdings nicht in höheren Gehalten vor.“ (AWG Rummel & Knüfermann GBR 2004, S. 18). Gefährdungen des Grundwassers sind daher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Schadstoffmobilität und des Rückhaltevermögens des Bodens nicht ersichtlich.

Schadstoffbelastungen der Bodenluft

Im Rahmen der orientierenden Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung wurden keine Hinweise auf Verunreinigungen, die eine relevante Belastung der Bodenluft besorgen lassen, festgestellt. Eine Überprüfung der Bodenluftsituation war im Rahmen der Untersuchung nicht gefordert.

Versickerungsfähigkeit des Untergrundes

Die Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen zeigen, dass eine dezentrale Versickerung der anfallenden Niederschläge prinzipiell örtlich möglich ist. Aufgrund der festgestellten Heterogenität der Schichten und der nicht konkret bekannten maximalen Höhenlage des Grundwasserspiegels wird bei entsprechenden Bauvorhaben eine objektbezogene Überprüfung der Versickerungsmöglichkeiten erforderlich (s. Kapitel 10.3).

9. Auswirkungen der Planung

9.1. Verkehrliche Auswirkungen

Die Neuordnung des ruhenden Verkehrs und die damit verbundene Errichtung von Stellplätzen und Garagen (zum Beispiel eines Parkhauses) führt zu einer verkehrlichen Konzentration im Bereich der heutigen Zu- und Abfahrt am Hölkeskampring. Die innere Erschließung des Klinikgeländes bleibt bestehen und wird lediglich durch punktuelle Maßnahmen optimiert. Der Parksuchverkehr lässt sich daher zukünftig besser abwickeln. Sonstiges zukünftiges Mehraufkommen der Verkehre wird keinen wesentlich höheren Anteil im Vergleich zum Bestand beitragen und kann gemäß Verkehrsgutachten sicher abgewickelt werden.

9.2. Schalltechnische Auswirkungen

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt, welches das Szenario der Errichtung eines Parkhauses untersucht und die hieraus resultierenden Schallschutzmaßnahmen definiert. Die Maßnahmendefinition erfolgt unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte der TA-Lärm. Folglich können bei Einhaltung und Umsetzung der erforderlich werdenden Schutzmaßnahmen, welche konkret im Rahmen eines späteren Baugenehmigungsverfahrens zu bestimmen sind, schalltechnische und das Gebot der Rücksichtnahme beeinträchtigende Konflikte unterbunden werden.

9.3. Baumbestand

Das unten abgebildete Baumkataster zeigt den im Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehenden Baumbestand. Die rot gekennzeichneten („X“) sind nicht mehr vorhanden).

Von der Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche sind hauptsächlich Einzelbäume im östlichen Geltungsbereich betroffen. Da sich die Mehrzahl der Bäume im Randbereich des Geltungsbereichs befinden, ist nicht von erforderlich werdenden Fällungen größerer zusammenhängender Gehölzstrukturen auszugehen.

Im Falle eines durch bauliche Maßnahmen zu fällenden Baumes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die Vorgaben der Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Herne (Baumschutzsatzung) zu beachten.

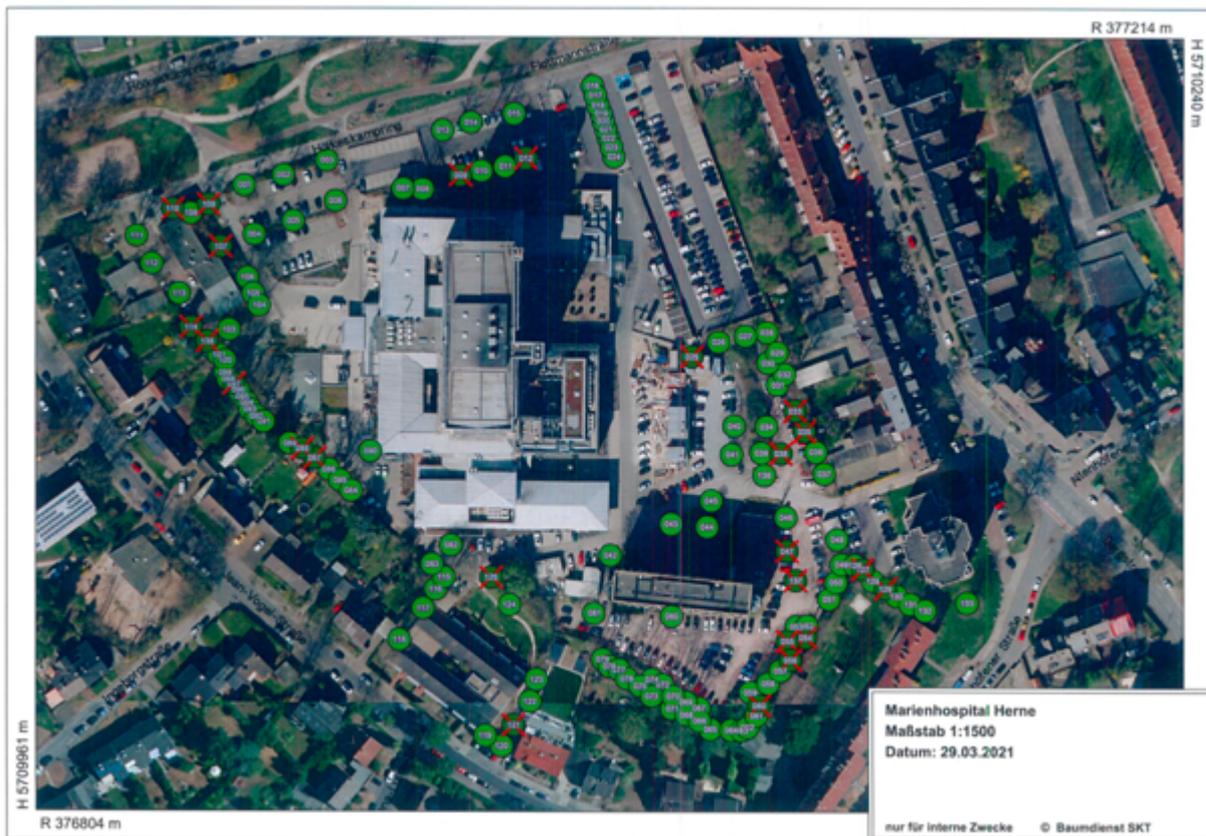


Abbildung 5: Baumkataster für den Geltungsbereich des Bebauungsplans

Quelle: Baumdienst SKT (Planungsstand 29. März 2021)

9.4. Umweltbelange

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in deren Rahmen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden.

13a BauGB eröffnet die Möglichkeit, Bebauungspläne im „beschleunigten Verfahren“ aufzustellen. Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan u. a. dann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm - wie im vorliegenden Fall - eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 70.000 m² festgesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (= Vorprüfung des Einzelfalls).

Die durchgeführte Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Somit kann gemäß § 13a BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie einer zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen werden. Die Belange des Umweltschutzes werden stattdessen im Rahmen der übrigen

Verfahrensunterlagen dargelegt und finden trotz des Wegfalls der genannten normierten Verfahrensbestandteile ausreichende Berücksichtigung. Zudem sind sie weiterhin wesentlicher Bestandteil des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 u. 4 BauGB).

Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu folgender zusammenfassenden Bewertung:

Durch das Vorhaben werden sich voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben. Im Wesentlichen ist dies begründet durch die mit der Planung beabsichtigten Errichtung eines Parkhauses und ggf. weiteren baulichen Anlagen bzw. Gebäudeerweiterungen auf bereits heute fast vollständig versiegelten Flächen. Die dabei entstehenden baulichen Anlagen greifen in geringem Umfang in das Ortsbild ein. Die Außenwirkung des Krankenhauses zum öffentlichen Raum bleibt unverändert, wobei neue bauliche Anlagen sich in die Umgebung einfügen.

Alle möglichen Auswirkungen sind auf das Plangebiet und die direkte Umgebung begrenzt. Betroffen sind in erster Linie die Anwohner im direkten Umfeld des Plangebietes, sie sind von bau- und betriebsbedingten Lärmimmissionen betroffen. Die geplante Nutzung entspricht jedoch den Anforderungen des Lärmschutzes nach TA Lärm, solange die bestimmten lärmindernden Maßgaben Berücksichtigung finden.

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder andere ökologisch wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft betroffen. Da es sich lediglich um einen relativ kleinen Eingriffsbereich und die Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen handelt, ist von einer geringen Komplexität der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auszugehen. Beeinträchtigende Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter weisen, bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine besondere Schwere auf.

Für das Vorhaben sind damit lediglich Auswirkungen geringer Umweltrelevanz zu erwarten, da einerseits deutliche Vorbelastungen des Vorhabenbereiches bestehen (Lage im Stadtgebiet, hoher Versiegelungsgrad) und andererseits Auswirkungen durch verschiedene Maßnahmen hinreichend gemindert werden können. Auch wenn die Auswirkungen als kumulierend mit den Auswirkungen der bestehenden Nutzung aufgefasst werden, werden relevante Grenzwerte nicht überschritten. Im Ergebnis sind keine Hinweise erkennbar, dass aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen eine Umweltprüfung gemäß UVPG erforderlich wäre.

9.5. Eingriffe in Natur und Landschaft und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Ergänzend zu der Vorprüfung des Einzelfalls wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen (GRÜNPLAN – Büro für Landschaftsplanung 2022). Diese vergleicht die Biotoptypwerte der derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 269 liegen, (Ausgangszustand) mit dem Planungszustand bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 269.

Als Bewertungsmethode ist das in Herne übliche Verfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" des LANUV (2008) anzuwenden. Um eine einfache Erfassung des Wertes des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, wird die Bewertung auf der Grundlage von Biotoptypen vorgenommen. In der Biotoptypenwertliste erhält jeder Biotoptyp einen Grundwert für Naturschutz und Landschaftspflege auf einer Skala von dem niedrigsten Wert 0 bis dem höchsten Wert 10.

Die Differenz der Flächenwerte vor dem Eingriff zu dem angenommenen zukünftigen Zustand, der sich voraussichtlich nach Umsetzung des Bebauungsplans ergibt, stellt den Eingriffswert

in Natur und Landschaft dar. Dieser muss auf der Grundlage des § 1a BauGB in Verbindung mit den §§ 14 - 15 BNatSchG ausgeglichen werden.

Ausgangszustand

Als Ausgangszustand wird das bestehende Planungsrecht gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10, 1. Änderung von 2005 und des Bebauungsplanes Nr. 70 von 1970 zu Grunde gelegt. Darin ist das Plangebiet vorwiegend als Gemeinbedarfsfläche „Krankenhaus“ (ohne GRZ) sowie als Allgemeines Wohngebiet (kleinflächig an der Ostgrenze) festgesetzt. Die bestehenden Baugrenzen sowie der bestehende hohe Versiegelungsgrad in den umliegenden Freiflächen wird als Status Quo für die Bilanzierung des Ausgangszustands herangezogen.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht erhalten die überbaubaren Grundstücksflächen der rechtskräftigen Bebauungspläne im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes als potenziell versiegelte Flächen mit Biototyp 1.1 einen Einzelflächenwert von 0. Gleiches gilt für versiegelte Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Demnach ergibt sich aufgrund des Begleitgrüns mit Biototyp 2.3 sowie der Zier- und Nutzgartenflächen mit Typ 4.3 insgesamt ein Biotopwert von 10.050 Wertpunkten für den Bestand.

Eingriff in Natur und Landschaft

Für den Planungszustand gemäß zukünftigem Planungsrecht wird angenommen, dass die neu überbaubaren Flächen vollständig in Anspruch genommen werden. In der Folge nimmt der Umfang an Begleitgrün oder Zier- und Nutzgartenflächen ab. Daher erhält der Biotopwert des Planungszustandes nur noch 9.627 Wertpunkte. Die Differenz der Biotopwerte ergibt einen prognostizierten Eingriffswert von 423 Wertpunkten. Dies ist als geringer Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, da die zulässige Mehrbebauung auf weitgehend vorgeprägten und versiegelten Teilflächen des Krankenhausstandortes erfolgen wird. Zudem wird der rahmengebende Baumbestand an der Süd- und Westgrenze des Plangebietes durch die Abstände zu den Baugrenzen geschützt.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Die Differenz von 423 Wertpunkten wird durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB vollständig ausgeglichen. Dazu zählen die Dachbegrünung von neu errichteten oder baulich zu verändernden Gebäuden und Gebäudeteilen, die Fassadenbegrünung von geschlossenen Außenwandflächen neu errichteter Garagen sowie die Pflanzung von vier Bäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der mögliche zusätzliche Eingriff auf derzeit grüngeprägten Freiflächen wird somit auf der Vorhabenfläche in sich kompensiert.

Aufgrund baulicher Maßnahmen ggf. zu fällende Bäume werden über die Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Herne (Baumschutzsatzung) abgedeckt.

Ergebnis der Bilanzierung ist, dass über die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

9.6. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

9.7. Kosten und Finanzierung

Sämtliche mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens verbundenen Kosten obliegen der Grundstückseigentümerin.

9.8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	
Geltungsbereich	rd. 40.871 qm	100 %
Sonstiges Sondergebiet	rd. 40.871 qm	100 %
<i>davon überbaubare Fläche</i>	<i>rd. 37.662 qm</i>	<i>rd. 92,1 %</i>

Mögliche Abweichungen sind rundungsbedingt.

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Friedrichs

(Stadtrat)

10. Anlagen

AWG RUMMEL & KNÜFERMANN (2004): Gutachten: Orientierende. Untersuchung und Beurteilung des Untergrundes (Boden) hinsichtlich potentieller Verunreinigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Katholisches Krankenhaus Marienhospital Herne. Stand: Januar 2004. Dortmund.

BRILON BONDZIO WEISER Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen (2022): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 269 „Marienhospital“ in Herne. Stand: Januar 2022. Bochum.

GRANER + PARTNER Ingenieure (2021): Schalltechnisches Prognosegutachten: Neubau Parkhaus am Marienhospital in Herne. Stand: November 2021. Bergisch Gladbach.

GRÜNPLAN – Büro für Landschaftsplanung (2021): Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269 „Marienhospital“ in Herne. Stand: Januar 2022. Dortmund.

GRÜNPLAN – Büro für Landschaftsplanung (2022): Bebauungsplan Nr. 269 „Marienhospital“ in Herne: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Stand: April 2022. Dortmund.

K.PLAN Klima.Umwelt & Planung (2021): Klimagutachten zum Bebauungsplan Nr. 269 „Marienhospital“ Herne-Süd. Stand: November 2021. Bochum.

STADT HERNE (2022): Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 269 - Marienhospital -. Stand: April 2022.